

Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -
Az.: 4.61.26.03.127A-3.Ä.+E. Nt/hü

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **6.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 5. Mai 2009

3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 127 A in Meerbusch-Lank-Latum, im Bereich der Uerdinger Straße Nr. 12

6.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

6.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

6.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 127 A in Meerbusch-Lank-Latum, im Bereich der Uerdinger Straße Nr. 12 hat einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung vom 3. März 2009 bis einschließlich 17. März 2009 erneut öffentlich ausgelegen.

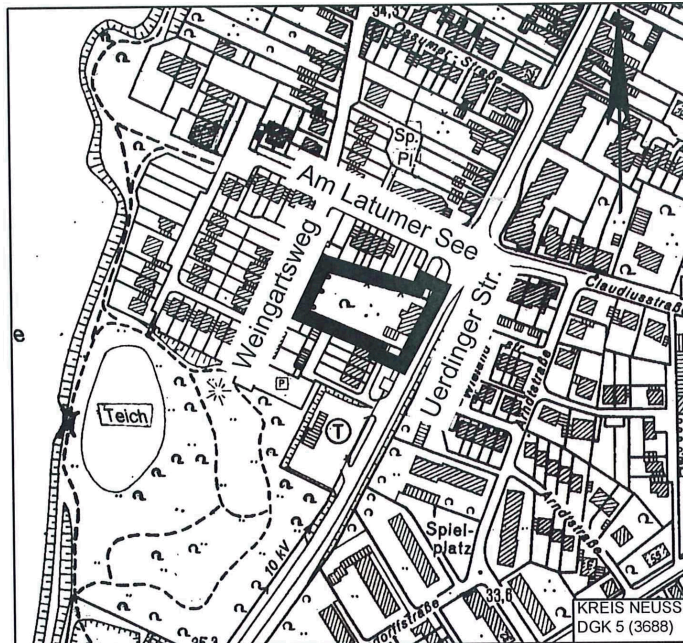
Während dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen ein.

6.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 127 A in Meerbusch-Lank-Latum, im Bereich der Uerdinger Straße Nr. 12, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 267 sowie teilweise die Flurstücke 71, 541, 644, 820, 828 und 829 der Flur 4 der Gemarkung Latum und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 20. Januar 2009 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung zu Eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 20. Januar 2009 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 127 A außer Kraft.

Begründung:

Der Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 127 A hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 3. März 2009 bis einschließlich 17. März 2009 gemäß § 13 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen mit Einwendungen vorgebracht.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangenen Stellungnahmen unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

Gemäß neuerer Rechtsprechung (Urteil des OVG NRW vom 14.02.2007-10 D 31/04.NE) ist der Rat auch selbst zur Erfassung, Bewertung und Abwägung der Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verpflichtet.

Die Aufstellung des Planes erfolgte hier im vereinfachten Verfahren. Im Rahmen dessen wurde auf eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verzichtet und die Offenlage nach § 3 (2) BauGB durchgeführt. Dementsprechend entfallen Beschlüsse über die vorzeitigen Beteiligungen.

Allen Ratsmitgliedern werden die Vorlagen mit Anlagen und die Niederschriften ebenfalls übersandt und sind ihnen bekannt bzw. liegen ihnen in der Ratssitzung vor. Sie können auch vor oder während der Ratssitzung nochmals in den Aufstellungsvorgängen bei der Verwaltung eingesehen werden.

Folgt der Ausschuss dem Beschlussvorschlag, kann die Planänderung dem Rat zum Beschluss als Satzung empfohlen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

Dr. Just Gerard
Technischer Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 6.2: